

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Angebot:

Die Leistungen der ANMA erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und nur insoweit anerkannt, als sie von der ANMA schriftlich bestätigt werden. Liegt ein schriftliches Anbot der ANMA vor, gehen die Bestimmungen dieses Anbots diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2. Auftragsannahme:

Die Annahme eines Angebotes erfolgt nur durch fristgerechte Erteilung des Auftrages durch den Auftraggeber zu den Bedingungen des Angebotes.

3. Preise / Vergütungen:

Die Berechnung von Preisen und Vergütungen erfolgt in EURO zuzüglich Mehrwertsteuer.

4. Leistung:

Von der ANMA nicht zu vertretende Behinderungen des Geschäftsbetriebes, insbesondere alle Fälle höherer Gewalt verlängern eine vereinbarte Leistungsfrist für die Dauer der Behinderung. Ist die vereinbarte Leistungszeit in solchen Fällen bereits um mehr als 8 Wochen überschritten, so haben ANMA und der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Für Verzugschäden haftet ANMA nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung der Verzögerung.

5. Zahlungsbedingungen / Vergütungen:

Ein vereinbartes Fixhonorar versteht sich exklusive Mehrwertsteuer und exklusive Spesen. Anfallende Spesen (insbesondere für Transport, Verpflegung, Übernachtung) gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden gesondert verrechnet.

Ausgestellte Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Zahlungen werden stets zur Tilgung der ältesten fälligen Verbindlichkeiten verwendet. Bei Zahlung nach Fälligkeit der Rechnungen werden Verzugszinsen in der Höhe von 2 % über der jeweiligen Bankrate verrechnet.

Wird eine der fälligen Forderungen auch nach Mahnung und Ablauf einer Nachfrist von zwei Wochen nicht ausgeglichen, so werden alle Forderungen ANMAs aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber sofort fällig. In diesem Fall ist ANMA berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheitsleistung auszuführen. Weiters ist ANMA berechtigt, nach Ablauf einer von ihr zu setzenden Nachfrist von 5 Wochen von allen Verträgen über noch nicht ausgeführte Leistungen zurückzutreten. Zum Rücktritt ist ANMA auch berechtigt, falls über das Vermögen des Auftraggebers das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung abgelehnt wird.

Falls ANMA Wechsel oder Checks annimmt, geschieht dies nur zahlungshalber, bei Wechsel für ANMA spesenfrei und ohne Skontoabzug.

Aufrechnungen und Zurückbehaltungen wegen Gegenforderungen des Auftraggebers sind nur statthaft, soweit Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

6. Auftragsvergabe / Auftragsgestaltung:

Alle Leistungen werden von der ANMA in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber durchgeführt. Über Besprechungen mit dem Auftraggeber werden von der ANMA Protokolle in Form von Kontaktberichten angefertigt und dienen als verbindliche Arbeitsunterlagen, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von drei Tagen ab Erhalt widerspricht. In diese Protokolle sind insbesondere auch die Arbeiten / Leistungen aufzunehmen, die eine Genehmigung des Auftraggebers benötigen und solche, die vom Auftraggeber bereits genehmigt worden sind.

Die im Auftrag genannten Leistungen sind von der ANMA selbst zu erbringen, die Heranziehung Dritter durch ANMA ist zulässig.

Werden aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen Aufträge, Arbeiten, Pläne oder dergleichen abgebrochen oder geändert, wird dieser ANMA alle Kosten ersetzen, einschließlich eventuell ausfallender Provisionen und Honorare und sie von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen. Dies gilt analog bei Kündigung des Vertrages.

Kommt es aus weder von der ANMA noch vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen zu einer Unmöglichkeit der Erbringung der weiteren Leistung, so ist ANMA dennoch berechtigt, den erbrachten Leistungsteil dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

7. Geheimhaltung:

ANMA wird die ihr kraft des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages zugänglich gewordenen Informationen über den Auftraggeber während der Dauer des Vertrages, aber auch nach dessen Auflösung geheim halten. ANMA haftet dafür, dass diese Geheimhaltungspflicht auch durch alle Personen, insbesondere Dienstnehmer und Mitarbeiter, eingehalten wird, denen solche Informationen durch ihre Tätigkeit bei ANMA zugänglich wurden.

8. Haftung:

ANMA verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben mit fachlicher Sorgfalt nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze ihrer Branche durchzuführen. Eine Haftung der ANMA für die Verletzung fremder Rechte besteht nur dann, wenn ANMA vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

9. Gewerbliche Schutzrechte:

Der Auftraggeber erwirbt an allen Anregungen, Ideen, Entwürfen und Gestaltungsvorschlägen, soweit sie von der ANMA für ihre Leistungen verwendet werden, keinerlei Rechte. Alle Rechte daran stehen ausschließlich ANMA zu.

10. Gerichtsstand:

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit auf Grundlage des Anbots abgeschlossenen Verträgen zwischen ANMA und dem Auftraggeber entstehenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

11. Vertragsausfertigungen:

Verträge werden in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen je eine für ANMA bzw. den Auftraggeber bestimmt ist.

12. Gebühren:

Allfällige mit dem Abschluss des Vertrages verbundene Gebühren sind vom Auftraggeber zu tragen.

13. Änderungen:

Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

14. Unwirksame Bestimmungen:

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sind, lässt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Bedingungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt diejenige wirksame Regelung, die dem der ANMA bzw. dem Auftraggeber wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Wien, am 1. Juni 2011